Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte

Band: 40 (1960-1961)

Heft: 2

Artikel: Übergangsformen zwischen Krieg und Frieden

Autor: Schindler, Dietrich

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-161070

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Übergangsformen zwischen Krieg und Frieden

DIETRICH SCHINDLER

Das Zwielicht zwischen Krieg und Frieden

Es ist eine bekannte und häufig vermerkte Erscheinung unserer Zeit, daß die Grenze zwischen Krieg und Frieden mehr und mehr zu verschwimmen beginnt. Es gibt zahlreiche Situationen, die weder eindeutig Krieg noch eindeutig Frieden sind, sondern im Zwielicht zwischen Krieg und Frieden liegen. Die Lage, in der wir uns seit 1945 befinden, ist — in Umkehrung des bekannten Wortes von Clausewitz — als Fortsetzung des Krieges mit anderen Mitteln bezeichnet worden. Nicht zu Unrecht ist auch gesagt worden, die Kriege würden heute nicht mehr auf dem Schlachtfeld, sondern im Frieden entschieden. Der kalte Krieg, auf den damit angespielt wird, ist freilich nur eine von verschiedenen Übergangsformen zwischen Krieg und Frieden. Daneben lassen sich weitere Fälle internationaler Konflikte feststellen, die auf der Grenzlinie zwischen Krieg und Frieden liegen. Es ist der Zweck des vorliegenden Aufsatzes, diese Fälle darzustellen und im Lichte des Völkerrechts zu beurteilen. Insgesamt lassen sich drei Situationen dieser Art feststellen.

Die erste dieser Situationen ist dadurch gekennzeichnet, daß zwei oder mehrere Staaten kriegerische Operationen gegeneinander durchführen, ohne sich den Krieg zu erklären oder sonstwie den Kriegszustand anzuerkennen. Beispiele dafür sind der Krieg in Korea 1950—1953 und die britisch-französische Aktion gegen Ägypten 1956. In keinem dieser Konflikte gaben die beteiligten Staaten Kriegserklärungen ab oder betrachteten sich als im Kriegszustand miteinander befindlich. Im Gegenteil verneinten sie ausdrücklich das Bestehen des Kriegszustandes. Die Folge war, daß diese Konflikte nicht als Kriege im Sinne des Völkerrechts betrachtet wurden. Man kann sie als «Kriege ohne Kriegszustand» bezeichnen.

Die Tatsache, daß in verschiedenen bewaffneten Konflikten der jüngsten Vergangenheit keine Kriegserklärungen abgegeben wurden, noch sonstwie der Kriegszustand anerkannt wurde, hat vorwiegend zwei Ursachen. Einer der Gründe liegt darin, daß seit der Annahme des Völkerbundspaktes 1919, des Kelloggpaktes 1928 und der Satzung der Vereinten Nationen 1945 Angriffskriege völkerrechtlich verboten sind. Wenngleich diese Kriegsverbote den Ausbruch von Kriegen nicht zu verhindern vermochten, sind sie doch Ausdruck einer seit dem 19. Jahrhundert grundlegend gewandelten Rechtsüberzeugung. Wäh-

rend bis zum ersten Weltkrieg das Recht der Staaten zum Krieg noch allgemein anerkannt war, gilt heute die Entfesselung eines Krieges allgemein als rechtswidrig und verwerflich. Kein Staat will sich deshalb dem Vorwurf aussetzen, einen Krieg begonnen zu haben. Eine zweite Ursache, die die Staaten davor zurückschrecken läßt, den Kriegszustand anzuerkennen, liegt in der Furcht vor einem totalen Krieg. Da jedermann weiß, welche Konsequenzen ein einmal begonnener Krieg haben kann und wie rasch er sich zum Weltbrand ausweiten mag, hütet man sich davor, durch eine Kriegserklärung einen Krieg unwiderruflich zu machen. Der nichterklärte und nichtanerkannte Krieg läßt den Staaten viel eher die Möglichkeit, irgendwann und irgendwo die kriegerischen Operationen abzubrechen.

Eine zweite Situation, in der sich das Problem der Abgrenzung von Krieg und Frieden stellt, zeigt genau umgekehrte Verhältnisse wie die erste. Es ist der Fall des «Kriegszustandes ohne Krieg», wie er heute im Verhältnis zwischen den arabischen Staaten und Israel besteht. Diese Staaten befinden sich — wenigstens nach arabischer Auffassung — seit der Gründung des Staates Israel im Jahre 1948 miteinander im Kriegszustand. Die bewaffneten Feindseligkeiten wurden zwar 1949 durch einen Waffenstillstandsvertrag eingestellt, der formelle Kriegszustand aber besteht nach arabischer Meinung fort. Ein ähnliches Verhältnis bestand im zweiten Weltkrieg zwischen verschiedenen alliierten Staaten, besonders denjenigen Lateinamerikas, einerseits und Deutschland und seinen Verbündeten anderseits. Von den 50 Staaten, die Deutschland den Krieg erklärten, hielt sich mehr als die Hälfte den kriegerischen Auseinandersetzungen völlig fern. Der Kriegszustand blieb rein formeller Natur. Er diente vor allem als Mittel zur Erlangung gewisser Vorteile gegenüber den deutschen Staatsangehörigen und dem deutschen Eigentum im eigenen Land.

Eine dritte Situation, in der Krieg und Frieden sich berühren, ist der kalte Krieg, das Ringen zwischen den totalitären und den freiheitlichen Staaten, das seit 1945 andauert. Rechtlich gesehen ist der kalte Krieg kein Krieg und auch faktisch spielt er sich im wesentlichen ohne kriegerische Auseinandersetzungen ab. Die Kriegführung des kalten Krieges bedient sich vorwiegend psychologischer und wirtschaftlicher Mittel. Das Ziel des kalten Krieges ist aber letztlich dasselbe wie dasjenige eines eigentlichen Krieges, nämlich die Vernichtung des Gegners.

Die Unterscheidung von Krieg und Frieden im Völkerrecht

Die genannten drei Situationen sind vom rechtlichen Standpunkt aus deshalb problematisch, weil das Völkerrecht nur zwei Möglichkeiten des Verhältnisses zwischen Staaten kennt, nämlich nur Krieg und Frieden. Es kennt keinen Zustand, der zwischen Krieg und Frieden liegt. Ciceros Wort «Inter bellum et

pacem nihil est medium» ist von Grotius aufgegriffen worden und hat durch die ganze Geschichte des Völkerrechts hindurch Geltung behalten. An die Unterscheidung von Krieg und Frieden werden bedeutsame Konsequenzen geknüpft. Je nach dem, ob Krieg oder Frieden besteht, gelten verschiedene Rechtsnormen. Das Völkerrecht der Friedenszeiten und dasjenige des Krieges schließen sich gegenseitig aus. Es kann grundsätzlich nur entweder das eine oder das andere zur Anwendung kommen. So gelten die völkerrechtlichen Regeln über die Kriegführung im Land-, See- und Luftkrieg nur im Falle eines Krieges. Auch das Neutralitätsrecht kommt erst vom Moment des Ausbruchs eines Krieges an zur Anwendung. Neutralität gibt es rechtlich nur, wenn ein Krieg im Sinne des Völkerrechts vorliegt. Durch den Kriegsausbruch erfährt auch die Stellung des Ausländers und des ausländischen Eigentums eine Änderung. Angehörige eines Feindstaates können ausgewiesen oder interniert werden. Feindliches Eigentum unterliegt teils der Beschlagnahme, teils der Konfiskation. Die Frage, ob ein bestimmter Konflikt ein Krieg im Sinne des Völkerrechts sei oder nicht, ist deshalb von erheblicher Tragweite für die am Krieg beteiligten wie auch für alle übrigen Staaten.

Bis in die neueste Zeit hinein bereitete die Unterscheidung von Krieg und Frieden in der Praxis kaum Schwierigkeiten. In der Doktrin bestand zwar nie Einigkeit über die Definition des Krieges, aber in der Praxis traten nur selten Situationen ein, bei denen umstritten war, ob sie als Krieg oder als Frieden zu qualifizieren seien. Ein Krieg wurde vorwiegend an drei Merkmalen erkannt.

Es mußte sicherstens um einen bewaffneten Konflikt handeln. An die Möglichkeit eines bloß formellen Kriegszustandes wurde bis in die jüngste Zeit hinein noch nicht gedacht. Allerdings war schon immer anerkannt, daß der Kriegszustand nicht erst mit dem Beginn der Feindseligkeiten, sondern schon mit der Kriegserklärung eintritt, aber stets folgten der Kriegserklärung auch kriegerische Operationen.

Ein Konflikt mußte zweitens, um als Krieg im Sinne des Völkerrechts zu gelten, ein internationaler Konflikt sein. Eine rein interne Auseinandersetzung eines Staates, wie etwa ein Bürgerkrieg oder der Aufstand einer Kolonie gegen das Mutterland, waren und sind auch heute noch keine Kriege im Sinne des Völkerrechts. Deshalb ist auch der Algerienkrieg nicht zu den Kriegen im Rechtssinne zu zählen. Bürgerkriege und Aufstände können freilich dadurch internationalisiert werden, daß die Regierung, gegen die der Aufstand sich richtet, oder dritte Staaten den Aufständischen den Status von Kriegführenden zuerkennen. Dadurch erhält die Partei der Aufständischen eine Stellung, die derjenigen eines kriegführenden Staates entspricht. Beide Parteien des Konflikts sind alsdann ans Kriegsrecht gebunden. Solange eine solche Anerkennung aber nicht erfolgt ist, besteht für keine der Parteien eine Pflicht, das Kriegsrecht anzuwenden. Deshalb braucht die angegriffene Regierung Aufständische, die in ihre Gefangenschaft geraten, nicht als

Kriegsgefangene zu behandeln, sondern kann sie wegen Hochverrats, Tötung oder anderer Delikte bestrafen. Da interne Kriege keine Kriege im Sinne des Völkerrechts sind, ist auch das Neutralitätsrecht nicht anwendbar.

Ein Krieg muß schließlich nach der herkömmlichen Auffassung ein drittes Merkmal erfüllen, um als Krieg im Sinne des Völkerrechts zu gelten. Von jeher gab es kleinere bewaffnete Konflikte zwischen Staaten, die nicht als Kriege betrachtet wurden, nämlich bewaffnete Repressalien, die den Zweck hatten, andere Staaten zur Erfüllung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen zu zwingen. Das 19. Jahrhundert ist reich an derartigen bewaffneten Interventionen, die keine Kriege waren. Die europäischen Mächte griffen namentlich gegenüber den Staaten Lateinamerikas, die ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen nicht nachkamen, zu militärischen Zwangsmaßnahmen. Derartige Maßnahmen wurden nie als Kriege betrachtet, weil die Absicht, einen Krieg zu führen, fehlte. Stets blieben dabei, im Gegensatz zu einem Krieg, die diplomatischen Beziehungen und Handelsbeziehungen der beteiligten Staaten bestehen. Das dritte Merkmal eines Krieges wurde deshalb meist im animus belligerendi, in der Absicht, einen Krieg zu führen, gesehen.

Der strenge Dualismus zwischen Krieg und Frieden, der dem herkömmlichen Völkerrecht eigen ist, wirft die Frage auf, wie die geschilderten Übergangsformen zwischen Krieg und Frieden zu qualifizieren sind. Diese Frage soll im folgenden an Hand der wichtigsten Beispiele untersucht werden.

Krieg ohne Kriegszustand

Der erste große Krieg der neueren Zeit, in dem kein Kriegszustand eintrat, war der japanisch-chinesische Krieg der dreißiger Jahre. Der japanische Angriff gegen China erfolgte in zwei Etappen. 1931 besetzte Japan die Mandschurei, wobei es zu Kämpfen zwischen japanischen und chinesischen Truppen kam, aber kein Krieg erklärt wurde. Diese Etappe fand ihren Abschluß in einem Waffenstillstandsvertrag im Jahre 1933. 1937 begann ein umfassender japanischer Angriff gegen China, der sich in der Folge in den zweiten Weltkrieg hinein erstreckte. Japan gelang es, allmählich die wichtigsten Häfen sowie große Teile des chinesischen Festlandes zu besetzen. Es fanden Kämpfe großen Umfanges statt. China schätzte seine eigenen Verluste auf 3 Millionen Verwundete und Tote, diejenigen Japans auf 21/2 Millionen. Trotzdem unterblieb auf beiden Seiten eine Kriegserklärung. Beide Staaten verneinten ausdrücklich, daß sie sich im Kriegszustand miteinander befänden. Sie hielten selbst die diplomatischen Beziehungen miteinander aufrecht und führten Handelsbeziehungen miteinander fort. Da somit kein Krieg im Sinne des Völkerrechts vorlag, war streng rechtlich gesehen auch keiner der beiden Staaten verpflichtet, das Kriegsrecht anzuwenden. Nicht nur die Regeln der Kriegführung, sondern auch die damaligen Rotkreuzabkommen über den Schutz der Verwundeten und Kranken und die Behandlung der Kriegsgefangenen durften, rechtlich gesehen, außer acht gelassen werden. Ebenso wenig bestand für dritte Staaten eine Verpflichtung, sich neutral zu verhalten. Als die Sowjetunion China Flugzeuge lieferte und Japan dagegen protestierte, konnte der Kreml mit Recht erwidern, es bestehe kein Kriegszustand und deshalb sei er auch nicht zur Wahrung der Neutralität verpflichtet. Erst als der zweite Weltkrieg auf den Fernen Osten übergriff, erklärte China 1941 Japan endlich den Krieg.

Daß die beiden Staaten während vier Jahren den Kriegszustand leugneten, hatte verschiedene Gründe. Japan einerseits hatte kein Interesse daran, eine Kriegserklärung abzugeben oder den Kriegszustand formell anzuerkennen, weil dies einem Zugeständnis gleichgekommen wäre, daß es den Kelloggpakt verletzt hatte, an den es gebunden war. China anderseits hätte den japanischen Angriff zwar gerne mit einer Kriegserklärung beantwortet, sah jedoch davon ab, weil die damalige Gesetzgebung der USA den Export von Kriegsmaterial an kriegführende Staaten verbot. Hätte China Japan den Krieg erklärt, so wäre es ein kriegführender Staat geworden und damit der amerikanischen Lieferungen verlustig gegangen. Da die USA ihrerseits bestrebt waren, China zu unterstützen, legten auch sie Wert darauf, daß der japanisch-chinesische Krieg nicht als Krieg betrachtet wurde.

Die dadurch herbeigeführte Situation war unbefriedigend, denn die kriegsund neutralitätsrechtlichen Abkommen sind selbstverständlich nicht in der Meinung abgeschlossen worden, daß ihre Anwendung von der zufälligen Anerkennung oder Nichtanerkennung des Kriegszustandes abhängen solle.

Während des zweiten Weltkrieges trat eine weitere Situation ein, bei der sich die Frage, ob Krieg oder Frieden vorliege, in ähnlicher Weise stellte, nämlich anläßlich der Besetzung Dänemarks durch Deutschland im Jahre 1940. Dänemark wurde gleichzeitig mit Norwegen besetzt; es stand jedoch zu Deutschland in einem anderen Verhältnis als Norwegen. Als Norwegen am 9. April 1940 angegriffen wurde, erklärte es Deutschland unverzüglich den Krieg, wodurch der Kriegszustand eintrat. Deutschland bestätigte etwas später das Bestehen des Kriegszustandes. Dänemark aber arrangierte sich mit Deutschland. Es nahm die deutsche Zusicherung, daß keine feindseligen Handlungen gegen Dänemark geplant seien, sondern nur einige strategisch wichtige Punkte des Landes besetzt würden, zur Kenntnis und ließ den sporadischen Widerstand, der im ersten Moment den deutschen Truppen entgegengesetzt wurde, sofort abbrechen. Kriegszustand trat somit nicht ein. Es ist umstritten, ob der Kriegszustand in einem späteren Zeitpunkt eintrat. Es wurde geltend gemacht, er sei im August 1943 eingetreten, in dem Zeitpunkt, als eine organisierte Widerstandsbewegung in Aktion trat. Doch würde diese Annahme höchstens zutreffen, wenn die Widerstandsbewegung von der dänischen Regierung ausgeangen wäre, was nicht nachgewiesen ist. Im allgemeinen herrscht die Auffassung vor, daß Dänemark und Deutschland miteinander nie im Kriegszustand standen. Solange aber kein Kriegszustand vorlag, war Deutschland nicht verpflichtet, die völkerrechtlichen Regeln der kriegerischen Besetzung anzuwenden. Diese galten nach den damaligen Abkommen nur für besetzte feindliche Gebiete.

Der unbefriedigende Zustand, wie er sich in diesen Fällen zeigte, fand 1949 durch die vier neuen Genfer Abkommen über den Schutz der Kriegsopfer eine Korrektur. Diese Abkommen, die den Schutz der Verwundeten und Kranken, die Behandlung der Kriegsgefangenen und den Schutz der Zivilbevölkerung im Kriege zum Gegenstand haben, sind gemäß der ausdrücklichen Bestimmung des Artikels 2, der sich in allen vier Abkommen in identischer Form findet, nicht nur in eigentlichen Kriegen anwendbar, wie die früheren Abkommen, sondern auch in anderen bewaffneten Konflikten, selbst wenn der Kriegszustand nicht anerkannt wird. Ferner sind sie anwendbar im Falle der Besetzung des Gebietes eines anderen Staates, auch wenn diese Besetzung auf keinen Widerstand stößt. Gemäß Artikel 3 sind in nicht-internationalen Konflikten (Bürgerkriegen) wenigstens einzelne Minimalvorschriften der vier Abkommen anzuwenden. Damit sind diese humanitären Abkommen vom Vorliegen des formellen Kriegszustandes unabhängig geworden. Sie gelten in den von ihnen selbst umschriebenen Fällen, ohne Rücksicht darauf, ob Kriegszustand vorliegt oder nicht. Das Problem der Abgrenzung zwischen Krieg und Frieden hat damit im Geltungsbereich dieser Konventionen seine Bedeutung verloren.

Die Genfer Abkommen fanden infolgedessen im Krieg von Korea Anwendung, obwohl derselbe rechtlich kein Krieg war. Zwar hatten bei Kriegsausbruch erst wenige Staaten die Genfer Abkommen ratifiziert, beide Kriegsparteien gaben aber im Juli 1950 die Erklärung ab, daß sie sich an die Genfer Abkommen halten wollten. Die große Auseinandersetzung um die Repatriierung der Kriegsgefangenen drehte sich zunächst auch um die Auslegung der anwendbaren Bestimmungen des Genfer Kriegsgefangenenabkommens. Auch anläßlich der Aktion gegen Ägypten im Jahre 1956 wurden, ohne daß Kriegszustand vorlag, die Genfer Konventionen von beiden Seiten als anwendbar anerkannt.

Sieht man von den Genfer Konventionen ab, so hat jedoch die Frage, ob ein bewaffneter Konflikt ein Krieg im Sinne des Völkerrechts sei, ihre Bedeutung behalten, was an Hand einiger Beispiele des Koreakrieges gezeigt werden mag. Die Frage der rechtlichen Qualifizierung des Koreakrieges stellte sich zunächst in relativ einfacher Weise den Militärgerichten, die zu entscheiden hatten, ob Strafschärfungen, die für den Kriegsfall vorgesehen sind, anwendbar seien. Nach dem amerikanischen Militärstrafgesetz konnte zum Beispiel das Schlafen auf der Wache im Kriege mit dem Tode bestraft werden. Die amerikanischen Gerichte, die solche Fälle zu entscheiden hatten, kamen zum Schluß, daß in Korea zwar kein Kriegszustand bestehe, die Anwendung der

Strafschärfung aber nicht vom formellen Kriegszustand abhänge, sondern vom tatsächlich geführten Krieg. Ein französiches Gericht dagegen, welches das von einem französischen Soldaten in Korea begangene Delikt der Selbstverstümmelung zu beurteilen hatte, für das ebenfalls eine Strafschärfung im Kriegsfall vorgesehen war, entschied im umgekehrten Sinne. Es betrachtete das Vorliegen des formellen Kriegszustandes als Voraussetzung der Strafschärfung. Es zeigte sich somit, daß unter Umständen das Leben eines Menschen von der Sinndeutung, die man dem Begriff Krieg gibt, abhängen kann. Ähnliche Probleme stellten sich im Versicherungsrecht bei der Auslegung der in Versicherungspolicen verwendeten Klauseln, wonach die Versicherungsleistung im Kriegsfall ausgeschlossen ist. Die amerikanischen Gerichte behandelten auch in diesen Fällen den Krieg von Korea im allgemeinen wie einen echten Krieg.

Von Bedeutung war die Frage, ob Kriegszustand vorliege, sodann für die Anwendung des Neutralitätsrechts. Neutralität im Rechtssinne gibt es, wie früher erwähnt, nur, wenn Kriegszustand besteht. Im Krieg von Korea konnte somit das Neutralitätsrecht ebensowenig zur Anwendung gelangen wie im japanisch-chinesischen Krieg. Die am Krieg unbeteiligten Staaten waren an keine Neutralitätspflichten gebunden. Wie unbefriedigend dieser neutralitätslose Zustand war, zeigte sich anläßlich der Waffenstillstandsverhandlungen, als es sich darum handelte, neutrale Staaten mit der Überwachung des Waffenstillstandes und der Repatriierung der Kriegsgefangenen zu beauftragen. Die kommunistische Seite machte sich zunächst den herkömmlichen Kriegsbegriff zunutze und schlug die Sowjetunion als neutralen Staat vor. Auf die Einsprache des Delegierten der Vereinten Nationen stellte der Delegierte Nordkoreas der Gegenseite folgende Frage: «Steht eure Seite im Kriegszustand mit der Sowjetunion? Wenn nicht, wie kann eure Seite bestreiten, daß die Sowjetunion ein neutraler Staat sei?» Gemäß Völkerrecht ist in der Tat jeder Staat, der nicht Kriegspartei ist, neutral und zur Beachtung des Neutralitätsrechts verpflichtet. Da sich im Koreakrieg aber überhaupt kein Staat mit einem anderen im Kriegszustand befand, hätte Nordkorea mit dem gleichen Argument sich selbst als neutralen Staat zur Verfügung stellen können.

Der Koreakrieg beleuchtet in ähnlicher Weise wie der japanisch-chinesische Krieg die Problematik der Neutralität angesichts der Zunahme nichterklärter und nichtanerkannter Kriege. Alle bewaffneten Konflikte, die seit 1945 ausbrachen — Indonesien, Korea, Indochina, Ägypten, Algerien — mit der einzigen fraglichen Ausnahme des israelisch-arabischen Konfliktes, waren keine Kriege im Rechtssinne. Je häufiger aber derartige Konflikte werden — und vieles deutet darauf hin, daß sie zum Normalfall des bewaffneten Konfliktes werden — um so seltener kann es echte Neutralität geben, um so weniger kann das Neutralitätsrecht zur Anwendung kommen. Darin liegt eine gewisse Gefährdung der Neutralität und des Neutralitätsrechts. Es läge deshalb im

Interesse des Fortbestehens der Institution der Neutralität, wenn das Neutralitätsrecht auch auf Konflikte angewendet würde, in denen kein Kriegszustand eintritt. Damit würde für das Neutralitätsrecht eine gleiche Entwicklung eingeleitet, wie die vier Genfer Abkommen von 1949 sie bereits für das humanitäre Kriegsrecht vollzogen haben. Die Schweiz hat sich schon bisher, ohne daß eine Rechtspflicht bestanden hätte, in allen unerklärten Kriegen sowie in Bürgerkriegen neutral verhalten, wie wenn es sich um eigentliche Kriege gehandelt hätte.

Die Frage, ob ein bewaffneter Konflikt als Krieg im Sinne des Völkerrechts zu betrachten sei, ist schließlich von Bedeutung für die Beendigung des Konfliktes. Ein eigentlicher Krieg kann in der Regel nur durch einen Friedensvertrag zum Abschluß gebracht werden. Feindseligkeiten aber, in denen kein Kriegszustand eintritt, können durch einen bloßen Waffenstillstand beendigt werden, da ja der Friedenszustand durch die bewaffneten Auseinandesetzungen keine Unterbrechung erfahren hat.

Kriegszustand ohne Krieg

Die zweite Situation, in der die Abgrenzung zwischen Krieg und Frieden problematisch ist — das Vorliegen des formellen Kriegszustandes bei gleichzeitigem Verzicht der Parteien auf bewaffnete Feindseligkeiten — ist für die heutige Zeit kaum weniger typisch als die erstgenannte, wenngleich sie besondere Verhältnisse voraussetzt. Sie kann in der Regel nur dann eintreten, wenn bei der Beendigung eines echten Krieges die Parteien sich über keinen Friedensvertrag zu einigen vermögen und der Kriegszustand somit fortdauert (Israel-arabische Staaten nach 1949 und Alliierte-Deutschland/Japan nach 1945) oder wenn im Rahmen eines größeren Krieges einzelne Staaten lediglich eine formelle Kriegserklärung abgeben, ohne sich an den kriegerischen Auseinandersetzungen zu beteiligen (lateinamerikanische Staaten im ersten und zweiten Weltkrieg). Es sei zunächst der erstgenannte Fall betrachtet.

Die arabischen Staaten machen geltend, daß sie sich seit 1948 mit Israel im Kriegszustand befinden. Unter Berufung auf den Kriegszustand sperrt die Vereinigte Arabische Republik den Suezkanal für israelische Schiffe und Waren. Als kriegführender Staat wäre sie zu dieser Maßnahme grundsätzlich berechtigt, nicht dagegen in Friedenszeiten. Der angebliche Kriegszustand mit Israel verleiht dem ägyptischen Verhalten somit den Anschein der Rechtmäßigkeit.

Die Rechtsnatur des israelisch-arabischen Konfliktes ist bis heute umstritten geblieben. Zwischen Israelis und Arabern entbrannten schon kurz nach Ende des zweiten Weltkrieges bewaffnete Feindseligkeiten. Diese konnten aber so lange keinen Kriegszustand herbeiführen, als Israel noch kein Staat war, denn Krieg im Sinne des Völkerrechts ist nur zwischen Staaten möglich. Mit der

Gründung des Staates Israel im Jahre 1948 war die Möglichkeit des Kriegszustandes an sich gegeben. Ob effektiv Kriegszustand eingetreten ist, ist jedoch fraglich. Verschiedene Argumente sprechen dagegen. So gab vor allem keine der beiden Parteien eine Kriegserklärung ab. Israel verneinte im Gegenteil konsequent das Vorliegen des Kriegszustandes. Desgleichen widersetzten sich dritte Staaten konsequent der Ausübung des Prisenrechts gegenüber ihren Schiffen durch Ägypten. Die arabische Haltung leidet überdies an einem inneren Widerspruch. Während die arabischen Staaten auf der einen Seite geltend machten, sie befänden sich mit Israel im Kriegszustand, weigerten sie sich gleichzeitig, die Existenz des Staates Israel anzuerkennen. Solange ein Staat aber als Staat nicht anerkannt ist, ist ein Krieg im Sinne des Völkerrechts mit ihm nicht möglich, und die gegen ihn kämpfenden Staaten können infolgedessen keine Rechte kriegführender Staaten für sich in Anspruch nehmen. Die arabische Behauptung, es bestehe Kriegszustand mit Israel, ist auch deswegen fragwürdig, weil sowohl die arabischen Staaten wie auch Israel Mitglieder der Vereinten Nationen sind und es widersprüchlich erscheint, daß Staaten, die miteinander im Kriegszustand stehen, während Jahren an allen Sitzungen der Vereinten Nationen zusammenwirken.

Obwohl die arabische Stellungnahme somit wenig überzeugend wirkt, kann anderseits nicht übersehen werden, daß es 1948 lediglich einer arabischen Kriegserklärung bedurft hätte, um eindeutigen Kriegszustand mit Israel herbeizuführen. Wäre damals der Kriegszustand eingetreten, so könnte er trotz dem Waffenstillstand von 1949 auch heute noch als fortbestehend betrachtet werden. Die Sperre des Suezkanals für israelische Schiffe und Waren wäre freilich selbst in diesem Fall kaum zulässig, da sie mit dem Waffenstillstandsvertrag von 1949 schwerlich in Einklang zu bringen ist. Das israelisch-arabische Verhältnis weist bei aller Unklarheit mindestens auf die Tatsache hin, daß es für einen Staat von Interesse sein kann, den Kriegszustand mit einem anderen Staat beizubehalten, um gewisse Rechte, die nur kriegführenden Staaten zustehen, ausüben zu können.

Wesentlich klarer als das arabisch-israelische Verhältnis war das Verhältnis einer größeren Zahl lateinamerikanischer Staaten zu Deutschland und seinen Verbündeten im ersten und im zweiten Weltkrieg. Auf Veranlassung der USA erklärten mehrere lateinamerikanische Staaten Deutschland und seinen Verbündeten den Krieg, ohne sich aber an den Feindseligkeiten zu beteiligen. Dank der großen Entfernung von Europa waren sie vor Angriffen dieser Staaten geschützt. Auch die lateinamerikanischen Staaten benützten den Kriegszustand dazu, einzelne für sie günstige Rechte eines Kriegführenden auszuüben. Sie beschlagnahmten feindliches Eigentum und überwachten und internierten feindliche Staatsangehörige. Dazu waren sie als Kriegführende berechtigt. Da sie aber effektiv gar nicht Krieg führten, kamen diese Maßnahmen einem Rechtsmißbrauch nahe.

Verschiedene Staaten, so namentlich die Türkei, erklärten Deutschland den Krieg erst Anfang 1945, in einem Zeitpunkt, als am Sieg der Alliierten kein Zweifel mehr bestand. Diese späten Kriegserklärungen hatten vor allem den Zweck, den betreffenden Staaten die Möglichkeit zu geben, an der Gründungskonferenz der Vereinten Nationen in San Francisco teilzunehmen. Wären sie noch dazu benutzt worden, feindliches Eigentum zu beschlagnahmen oder zu konfiszieren, so hätte darin wohl ein klarer Rechtsmißbrauch erblickt werden müssen.

Die Situation des rein formellen Kriegszustandes bestand auch nach Ende des zweiten Weltkrieges zwischen den Alliierten einerseits und Deutschland und Japan anderseits. Die Differenzen zwischen den Westmächten und der Sowjetunion verunmöglichten den Abschluß von Friedensverträgen mit diesen Staaten, so daß der Kriegszustand noch während Jahren bestehen blieb. Mit Japan kam 1951 ein Friedensvertrag zustande, der dem Krieg ein Ende setzte. Nachdem in diesem Zeitpunkt ein Friedensvertrag mit Deutschland immer noch unerreichbar erschien, erklärten die Westmächte 1951 den Krieg durch einseitige Erklärungen als beendigt. Diese neue Art der Beendigung des Kriegszustandes ist allgemein als rechtswirksam anerkannt worden. Die Beibehaltung des Kriegszustandes bis zu diesem Zeitpunkt hatte für die Westmächte immerhin gewisse Vorteile. So konnten sie das Besatzungsregime in Deutschland und Japan einseitig festsetzen und hatten auch gegenüber dem feindlichen Eigentum und den feindlichen Staatsangehörigen eine freiere Hand. Immerhin wurde das Verhältnis der Westmächte zu Deutschland und Japan bis 1951 so sehr normalisiert, daß die Beendigung des Kriegszustandes im Jahre 1951 kaum mehr als deklaratorische Bedeutung hatte.

Der kalte Krieg

Die rechtlich am schwersten faßbare, zugleich aber die bedeutungsvollste Übergangsform zwischen Krieg und Frieden ist der kalte Krieg. Unter dem kalten Krieg wird die Auseinandersetzung zwischen der freien Welt und dem kommunistischen Totalitarismus verstanden, die mit Ende des zweiten Weltkrieges anhob und die meisten übrigen Konflikte überschattet. Völkerrechtlich gesehen ist der kalte Krieg kein Krieg, obwohl seine Zielsetzung weit umfassender ist als diejenige der klassischen Kriege der letzten Jahrhunderte. Denn der kalte Krieg bezweckt nicht nur die Annexion fremden Gebietes oder die Besiegung feindlicher Streitkräfte, sondern er zielt auf den totalen Sieg über die Menschen der gegnerischen Staaten hin.

Die Kriegsmittel des kalten Krieges sind mannigfaltiger Natur. Sie beginnen bei ideologischen und psychologischen Methoden der Beeinflussung und gehen bis zu massiven Drohungen und zur Anwendung von Waffengewalt.

Zu den ideologischen und psychologischen Mitteln ist die gesamte Propaganda zu zählen, die in der Form von Radiosendungen, Presseerzeugnissen, Friedenskundgebungen, Besuchsdiplomatie, spektakulären Leistungen von Wissenschaft und Technik usw. ausgeübt wird. Ein bedeutsames Mittel der kalten Kriegführung sind sodann die wirtschaftlichen Hilfeleistungen an unterentwickelte Länder. Soweit sie zur Errichtung spektakulärer Werke geleistet werden, wohnt ihnen ein großer propagandistischer Wert inne. Dem militärischen Krieg näher kommen Erpressungsmanöver, wie die Sowjetunion sie durch die Drohung der Blockade Berlins, durch Schikanen im Verkehr zwischen der freien Welt und Berlin, durch Zurückhaltung von in der DDR notgelandeten westlichen Fliegern und dergleichen versucht. In die gleiche Kategorie gehört etwa die Beschießung der dem chinesischen Festland vorgelagerten nationalchinesischen Inseln durch das kommunistische China. Zur Abwehr aller dieser Drohungen ist das Vorhandensein starker militärischer Kräfte von hoher Bedeutung. Ein weiteres vom Kommunismus verwendetes Mittel des kalten Krieges ist die Herbeiführung des sogenannten revolutionären Krieges durch Untergrabung der bestehenden Zustände und durch Stärkung und Ausbildung der für den Kommunismus arbeitenden Kräfte in fremden Staaten. Die kommunistische Methode, fremde Staaten von innen her zu Fall zu bringen, hat einen Zustand herbeigeführt, der als internationaler Bürgerkrieg bezeichnet wurde. Gegen außen erscheint er als Revolution und damit als eine rein interne Angelegenheit der betreffenden Staaten, in Wirklichkeit aber wird er von einer zentralen internationalen Stelle aus gelenkt. Ähnlicher Art ist schließlich die sogenannte stellvertretende Aggression, das heißt der durch einen Satellitenstaat ausgeführte militärische Angriff auf den Gegenspieler des kalten Krieges. Der Krieg von Korea zeigt, daß dadurch im Verhältnis zwischen den unmittelbar am Kampf beteiligten Staaten Krieg ohne Kriegszustand eintritt, während es im Verhältnis zwischen den angegriffenen Staaten und der eigentlichen Urheberin und Lenkerin des Angriffs beim ausschließlich kalten Krieg bleibt.

Obwohl der kalte Krieg sich, rechtlich gesehen, im Friedenszustand abspielt, enthält er doch auch vom rechtlichen Standpunkt aus gesehen Elemente des Krieges. Die «Kriegführenden» des kalten Krieges üben nämlich einzelne Rechte aus, die sonst nur von wirklichen Kriegführenden in Anspruch genommen werden. So gleicht zum Beispiel die Unterbindung des Handels mit den kommunistischen Staaten durchaus dem Verbot des Handels mit dem Feinde, wie es in echten Kriegen üblich ist. Auch die Beschlagnahme und Konfiskation fremden Eigentums wird teilweise so gehandhabt, wie wenn Kriegszustand bestände. Ebenso erinnern gewisse Fälle der Ausweisung oder Zurückhaltung von Ausländern an den wirklichen Krieg.

Der kalte Krieg weist namentlich eine starke Ähnlichkeit mit dem Zustand auf, der vorhin als Kriegszustand ohne Krieg bezeichnet wurde. Das Verhältnis

zwischen den Kriegführenden des kalten Krieges unterscheidet sich tatsächlich nur gering von demjenigen, das heute zwischen den arabischen Staaten und Israel besteht oder im zweiten Weltkrieg zwischen den lateinamerikanischen Staaten und Deutschland bestand. In beiden Fällen nehmen die beteiligten Staaten einzelne Rechte kriegführender Staaten in Anspruch, ohne sich auf einen militärischen Kampf einzulassen. Der Unterschied der beiden Situationen liegt im wesentlichen darin, daß im kalten Krieg die diplomatischen Beziehungen zwischen den Parteien in der Regel aufrechterhalten werden und auch Handelsbeziehungen und ein gewisser kultureller Austausch bestehen, wogegen die Staaten, die sich formell im Kriegszustand miteinander befinden, solche Beziehungen vollständig abbrechen. Immerhin zeigen die arabischen Staaten bereits, daß der Kriegszustand mit Israel sie nicht daran hindert, dauernd in den Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen mit Israel zusammenzuarbeiten. Anderseits zeigt das Verhältnis zwischen den USA und dem kommunistischen China, daß zwei Staaten, zwischen denen kein Kriegszustand besteht, praktisch sämtliche Beziehungen zueinander unterbunden haben. Der amerikanisch-chinesische «Friede» ist vom arabischisraelischen «Krieg» tatsächlich kaum zu unterscheiden. Krieg und Frieden sind hier praktisch dasselbe.

Der amerikanische Völkerrechtler Philip C. Jessup regte vor einigen Jahren an, es sollte ein besonderer Status mixtus zwischen Krieg und Frieden anerkannt werden mit bestimmt festgelegten rechtlichen Konsequenzen, in der Weise, daß die Staaten diesen Status mixtus in gleicher Weise erklären könnten wie sie heute Krieg erklären können (American Journal of International Law 1954, S. 98). Die Einführung eines solchen Status mixtus durch übereinstimmenden Willensakt der heutigen Staaten dürfte jedoch ein Ding der Unmöglichkeit sein. Dagegen erscheint es denkbar, daß die Fortdauer des kalten Krieges dazu führt, daß die Parteien allmählich gewisse Verhaltensregeln in ihrem gegenseitigen Verhältnis anerkennen, die auf die spezifischen Probleme des kalten Krieges zugeschnitten sind. Eine grundlegende Änderung des bestehenden Dualismus zwischen Krieg und Frieden im Völkerrecht erscheint jedoch zur Zeit als ausgeschlossen.

Die einzigen praktischen Konsequenzen, die aus der heutigen Lage gezogen werden können, sind diejenigen, die bereits durch die Genfer Konventionen von 1949 gezogen worden sind. Es wird versucht werden müssen, zu einer möglichst umfassenden und konkreten Umschreibung jener Konflikte zu gelangen, in denen die Rechte und Pflichten der Kriegführenden und der Neutralen zur Anwendung kommen. Dadurch wird die Anwendung des Kriegsund Neutralitätsrechts von der Anerkennung des formellen Kriegszustandes weitestgehend unabhängig werden. Die Genfer Abkommen über die Kriegsopfer haben in vorbildlicher Weise einen Weg gewiesen, der auch für die übrigen Teile des Kriegs- und Neutralitätsrechts begangen werden sollte.